

Geschäftsordnung des Netzwerkes „Pflege“

Der Anteil der jüngeren Menschen wird weniger, der der älteren Menschen steigt. Verbunden mit dieser Alterung der Gesellschaft werden sich insbesondere die beteiligten Akteure mit dem Bereich der Pflege und Betreuung beschäftigen müssen. Hierzu kann das Netzwerk „Pflege“ maßgeblich beitragen, in dem es durch die gemeinsame Arbeit vorhandene bzw. zu schaffende Angebote identifiziert, vernetzt und Hilfesuchenden gezielte Hilfen anbietet.

Dies wird durch die Ideen und Ziele des Netzwerkes „Pflege“ verdeutlicht.

Das Netzwerk „Pflege“ ist eine Arbeitsgruppe der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ und liefert die Ergebnisse der Arbeit und Vorschläge an diese weiter bzw. nimmt Aufträge aus dieser zur Ausarbeitung entgegen.

§ 1 Allgemeine Regelung und Mitglieder

- (1) Das Netzwerk Pflege ist eine freiwillige Zusammenkunft aller an der Pflege und Betreuung beteiligten Akteure im Kreis Höxter.
- (2) Mitglied im Netzwerk können sowohl natürliche, als auch juristische Personen werden.
- (3) Oberstes Organ des Netzwerkes ist die Netzkonferenz Pflege.
- (4) Der Kreis Höxter führt ein Verzeichnis aller Mitglieder. Die bisher interessierten Mitglieder sind hier bereits erfasst. Interessenten sollen ihre Erfassung im Verzeichnis ausdrücklich dem Kreis Höxter mitteilen, damit ihnen Informationen übersandt werden können.
- (5) Mitglieder, die nicht mehr aktiv an der Netzwerkarbeit teilnehmen möchten, erklären ihren Austritt gegenüber dem Kreis Höxter.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Netzwerkes

- (1) Ziel des Netzwerkes ist,
 - a) die Koordinierung, Verbesserung und Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeinrichtungen-/diensten, den Pflegekassen, dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, Beratungsstellen.
 - b) eine koordinierte Abstimmung der an der Pflege beteiligten Akteure, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements.
 - c) eine gute und ausgeweitete Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Versorgungslücken zu erkennen und zu schließen.
 - e) die Position der Pflege zu vertreten und gesundheits- und pflegepolitische Entscheidungen im Kreis Höxter aktiv mitzugestalten.
 - f) Pflegeberufe attraktiver zu gestalten, Bürokratie abzubauen und Strategien gegen den Fachkräftemangel in der Pflege zu entwickeln.

g) angesichts der demographischen Entwicklung eine pflegerische Versorgung im Kreis Höxter auf hohem Niveau sicherzustellen.

(2) Mitglieder wirken aktiv an der Erreichung der v.g. Ziele mit.

§ 3 Steuerungsgruppe

Um dem Netzwerk gezielte und gebündelte Informationen zur Verfügung zu stellen, ist eine Steuerungsgruppe einzurichten.

(1) Diese setzt sich unter Zustimmung der unter § 1 genannten Personen aus folgenden Vertretern zusammen:

- 1 Vertreter aus dem Bereich Beratungsstellen
 - 1 Vertreter aus dem Bereich frei-gemeinnützige vollstationäre Einrichtungen
 - 1 Vertreter aus dem Bereich privat-gewerbliche ambulante Pflegedienste
 - 1 Vertreter aus dem Bereich frei-gemeinnützige ambulante Pflegedienste
 - 1 Vertreter aus dem Bereich privat-gewerblich ambulante Pflegedienste
 - 1 Vertreter aus dem Bereich Palliativdienste
 - 1 Vertreter aus dem Bereich frei-gemeinnützige Tagespflege
 - 1 Vertreter aus dem Bereich privat-gewerbliche Tagespflege
 - 1 Vertreter aus dem Bereich Anbieter zusätzliche Betreuungsleistungen
 - 2 Vertreter aus dem Bereich Akut-Krankenhäuser
 - 2 Vertreter aus dem Bereich Reha-Kliniken
 - 1 Vertreter der Alten- und Krankenpflegeschule (Ausbildung)
 - 1 Vertreter aus dem Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Geschäftsführung Kreis Höxter

(2) Aus der Mitte der unter (1) genannten Personen, sind zwei Vertreter zu wählen, die gleichberechtigt den Vorsitz übernehmen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum von 2 Jahren.

(3) Die o. g. Vertreter tragen die Informationen und Ergebnisse der Steuerungsgruppe an ihre Professionen weiter und bringen aus ihrer Runde auch solche in die Steuerungsgruppe ein.

(4) Informationen und Ergebnisse der Steuerungsgruppe werden dem Netzwerk Pflege in regelmäßigen Abständen durch die Vorsitzenden präsentiert oder auf andere Weise mitgeteilt.

§ 4 Vorsitz des Netzwerkes

Geschäftsordnung des Netzwerkes „Pflege“

- (1) Den Vorsitz des Netzwerkes haben die unter § 3 Abs. 2 genannten Vertreter der Steuerungsgruppe.
- (2) Die Vorsitzenden bedienen sich zur Erfüllung seines Geschäftsverkehrs der Geschäftsführung des Netzwerkes Pflege.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Netzwerkes Pflege wird von der Abt. Soziales, Pflege und Schwerbehinderung durch einen Geschäftsführer wahrgenommen, der durch den Fachbereichsleiter für Familie, Jugend und Soziales bestimmt wird.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:
 - Sitzungsdienste (Vorbereitung, Erstellung der Vorlagen und Protokolle)
 - Gesamtkoordination des Netzwerkes
 - Zusammenführung von Informationen und deren Weiterleitung
 - Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen
 - Presseveröffentlichungen durch die Pressestelle des Kreises Höxter
- (3) Der Versand von Einladungen, Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten, Protokollen und sonstigen Informationen erfolgt – soweit möglich per Mail, sonst postalisch an die Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Netzwerkes und der Steuerungsgruppe übermitteln der Geschäftsstelle die zur Vorbereitung der Sitzung notwendigen Informationen.

§ 6 Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzenden legen den Ort und die Termine der Sitzungen des Netzwerkes Pflege und der Steuerungsgruppe fest. Die Sitzungen des Netzwerkes finden bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal jährlich statt.
- (2) Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung wird durch die Steuerungsgruppe festgelegt.
- (3) Vorlagen und Vorschläge zur Tagesordnung sind der Geschäftsführung rechtzeitig vorzulegen.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Netzwerkes Pflege sowie der Steuerungsgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mind. einem der Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Geschäftsordnung des Netzwerkes „Pflege“

- (2) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung allen Mitgliedern des Netzwerkes Pflege bzw. der Steuerungsgruppe zuzuleiten.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Das Netzwerk Pflege kann zur Vertiefung einzelner Fragen oder Themen Arbeitsgruppen bilden. Jedes Mitglied kann an der Arbeitsgruppenarbeit teilnehmen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestellt einen Sprecher, der die Sitzungen der Arbeitsgruppe leitet und das Ergebnis der Steuerungsgruppe und dem Netzwerk vorstellt.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf.
- (4) Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften zu fertigen, die der Geschäftsführung des Netzwerkes zugeleitet werden. Die Geschäftsführung organisiert die Verteilung.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Netzwerkes ist berechtigt, Änderungen der Geschäftsordnung zu beantragen. Die Änderungen der Geschäftsordnung bedarf der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Netzkonferenz Pflege.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch das Netzwerk in Kraft.